



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Gruppe B
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
A – 1200 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 37150
Fax: (+43 1) 4000 99 37100
E-Mail: Gruppe-B@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at
DVR: 0000191

MA 37 - B/27690/2008

Wien, 23. Dezember 2009

Techniknovelle 2007 Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2.2

(Ersatz für Ausgabe vom 25. 8. 2008)

Auf Grund der Bestimmungen der Techniknovelle 2007 in Verbindung mit jenen der Wiener Bautechnikverordnung – WBTV, die am 12. Juli 2008 in Kraft getreten sind, sowie der Bestimmungen des Wiener Garagensgesetzes – WGarG 2008, das am 18. September 2009 in Kraft getreten ist, ist zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise betreffend die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Auf Basis § 62 Abs. 2 WGarG 2008 ist die OIB-Richtlinie 2.2 auch auf bereits am 18. September 2009 anhängige Bauverfahren anzuwenden.

Die OIB-Richtlinie 2.2 bzw. die folgenden Festlegungen gelten grundsätzlich für Neubauten, die nach Inkrafttreten der Techniknovelle 2007 bei der Baubehörde eingereicht werden; für Umbauten, Zubauten und bauliche Änderungen gelten die OIB-Richtlinie 2.2 bzw. die Festlegungen ebenso, jedoch unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 68 BO).

Überall dort, wo in den OIB-Richtlinien konkrete technische Anforderungen formuliert sind, sind die entsprechenden TRVB's im Bauverfahren nicht mehr anzuwenden. Dies betrifft u.a. folgende TRVB's:

- TRVB N 106/90 (Brandschutz in Mittel- und Großgaragen)
- TRVB B 108/91 (Baulicher Brandschutz - Brandabschnittsbildungen)

Hinweis: Die Inhalte der Punkte 3 bis 6 erfolgten in Übereinstimmung mit dem Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien – Untergruppe RL 2. Sogenannte FAQ's sind auch auf der Homepage des OIB (Österreichisches Institut für Bautechnik) (www.oib.or.at) zu finden.

2. zu Punkt 0 (Vorbemerkungen)

Hinsichtlich der Möglichkeit, von bestimmten Anforderungen der OIB-Richtlinie 2.2 abzuweichen, wird auch auf § 2 der WBTV hingewiesen, jedoch sind Abweichungen restriktiv zu handhaben.

Sofern von einzelnen Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 abgewichen werden soll, obliegen die Nachweise der Gleichwertigkeit jedenfalls dem/der Bauwerber/in bzw. dem/der Planverfasser/in. Die Vorgangsweise für diesbezügliche Nachweise hat gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzept“ zu erfolgen.

Sofern § 2 der WBTV in Anspruch genommen wird, ist jedenfalls die MA 37 - Gruppe B zu befassen (ausgenommen die in diesem Schreiben angeführten unwesentlichen Abweichungen, die ohne weiteren Nachweis zulässig sind).

3. zu Punkt 2 (Überdachte Stellplätze)

Eine zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte (gerichtete) Wand liegt dann vor, wenn der spitze Winkel, den sie mit der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze bildet, nicht mehr als 45 Grad beträgt.

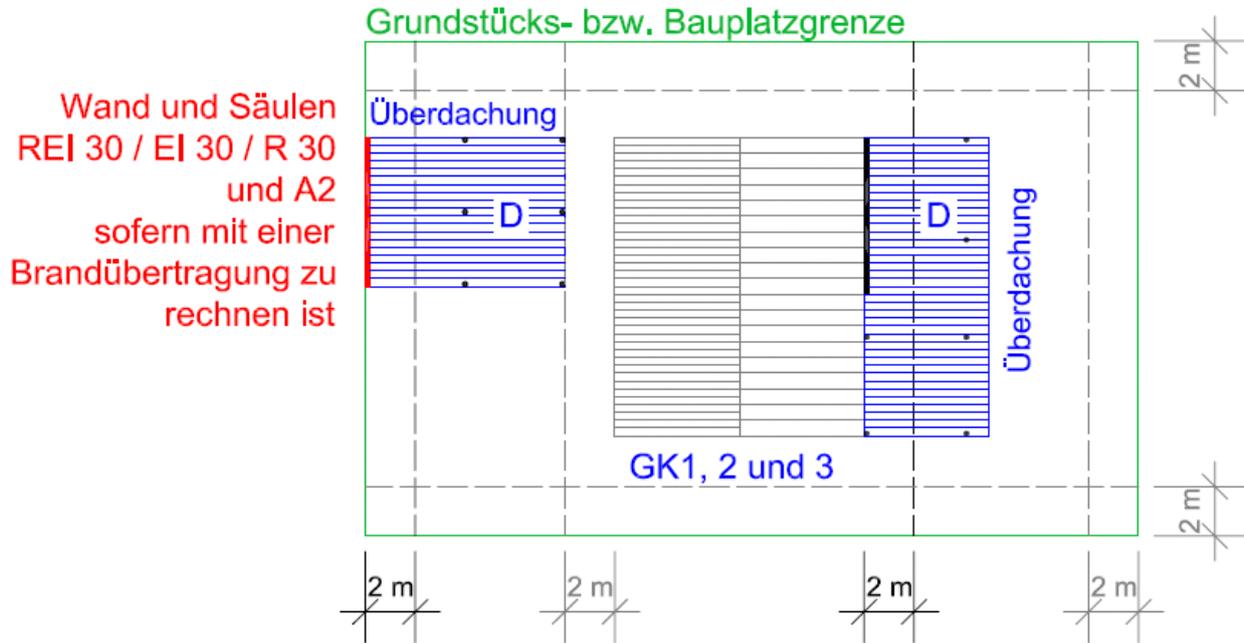
3.1. zu Punkt 2.1 (Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 35 m²)

Bei überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 35 m², welche näher als 2 m zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze errichtet werden, besteht in der Regel keine Verpflichtung zur Errichtung einer Wand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mit den Anforderungen gemäß Punkt 2.1 der OIB-Richtlinie 2.2; ausgenommen aufgrund der baulichen Umgebung ist eine Brandübertragung auf Nachbargebäude zu erwarten.

Dabei ist für die Wände und Säulen eine Ausführung in REI 30 bzw. EI 30 ausreichend. Diese Abweichung stellt eine unwesentliche Abweichung gemäß OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzept“ dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist.

3.2. zu Punkt 2.2 (Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 35 m² und nicht mehr als 250 m²)

Bei überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche von mehr als 35 m² und nicht mehr als 250 m², welche näher als 2 m zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze errichtet werden, besteht in der Regel keine Verpflichtung zur Errichtung einer Wand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mit den Anforderungen gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.2; ausgenommen aufgrund der baulichen Umgebung ist eine Brandübertragung auf Nachbargebäude zu erwarten.

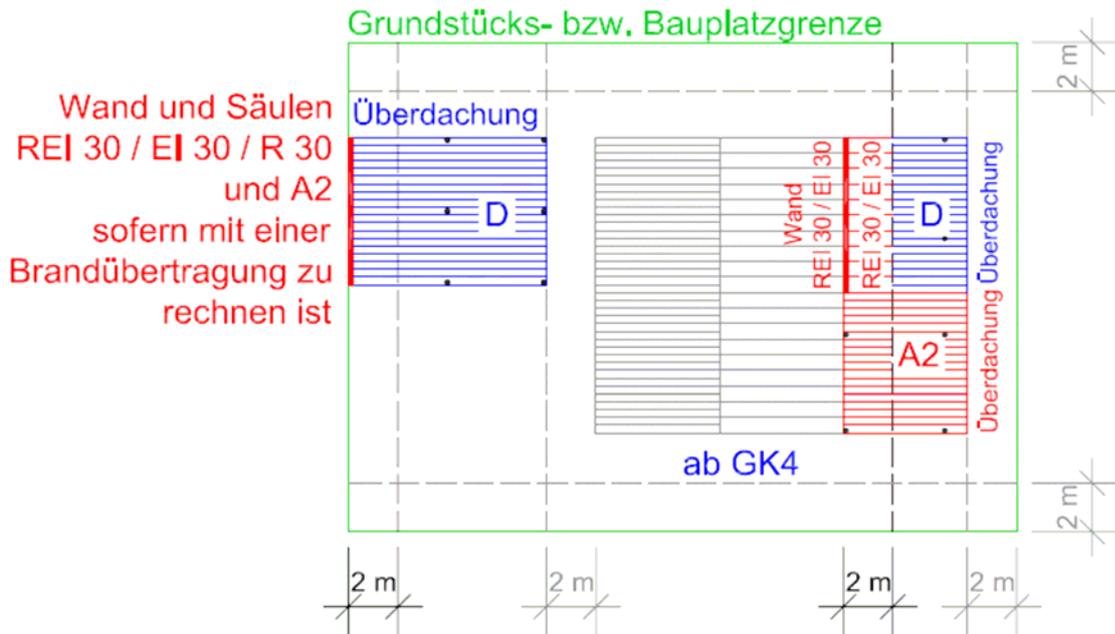


RL 2.2 Punkt 2.2 Überdachte Stellplätze > 35 m² und <= 250 m² in GK 1, 2 und 3



Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



RL 2.2 Punkt 2.2 Überdachte Stellplätze > 35 m² und <= 250 m² ab GK 4

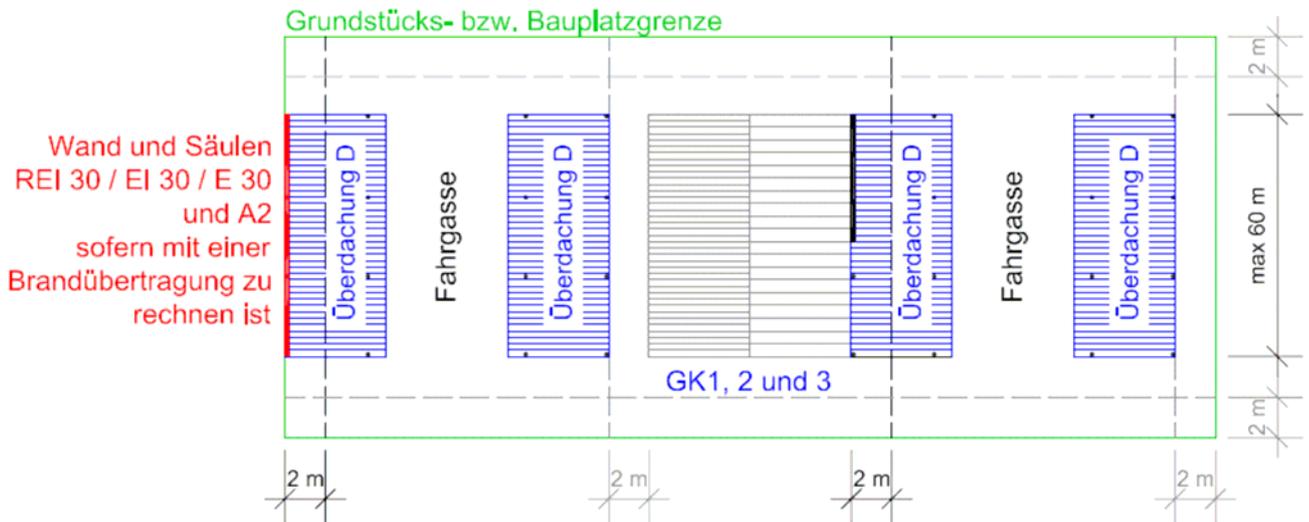


Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008

3.3. zu Punkt 2.3 (Überdachte Stellplätze ohne überdachte Fahrgassen mit einer Nutzfläche von mehr 250 m²)

Bei überdachten Stellplätzen ohne überdachte Fahrgassen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m², welche näher als 2 m zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze errichtet werden, besteht in der Regel keine Verpflichtung zur Errichtung einer Wand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mit den Anforderungen gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.2; ausgenommen aufgrund der baulichen Umgebung ist eine Brandübertragung auf Nachbargebäude zu erwarten.



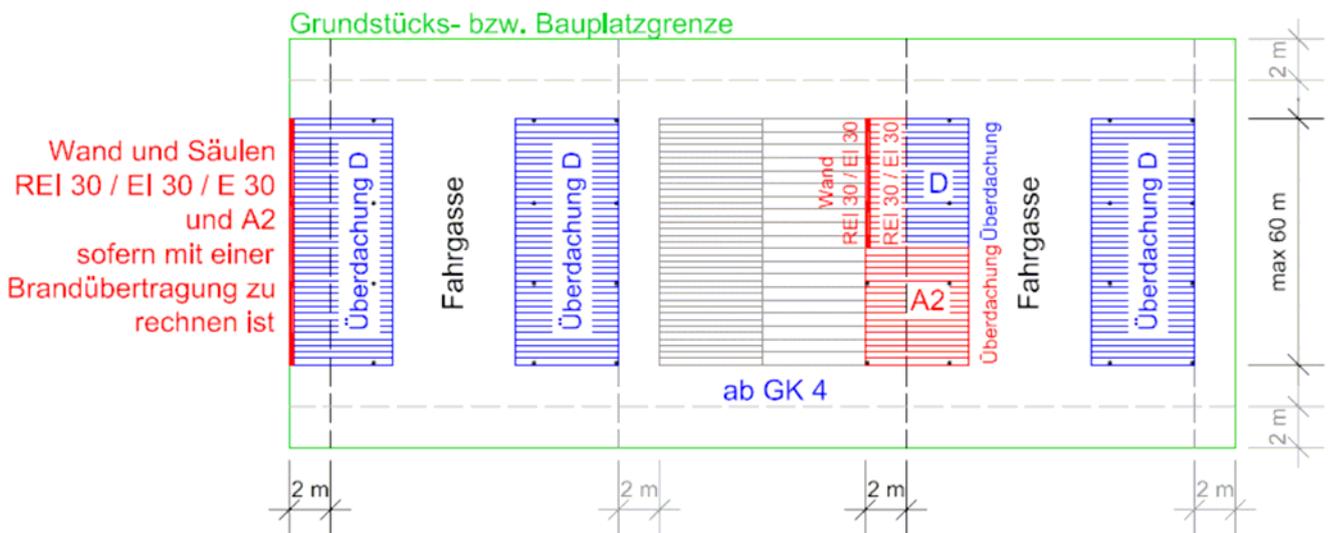
RL 2.2 Punkt 2.3

Überdachte Stellplätze > 250 m² ohne überdachte Fahrgassen in GK 1, 2 und 3

Ausgabe: April 2007



unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



RL 2.2 Punkt 2.3

Überdachte Stellplätze > 250 m² ohne überdachte Fahrgassen ab GK 4

Ausgabe: April 2007

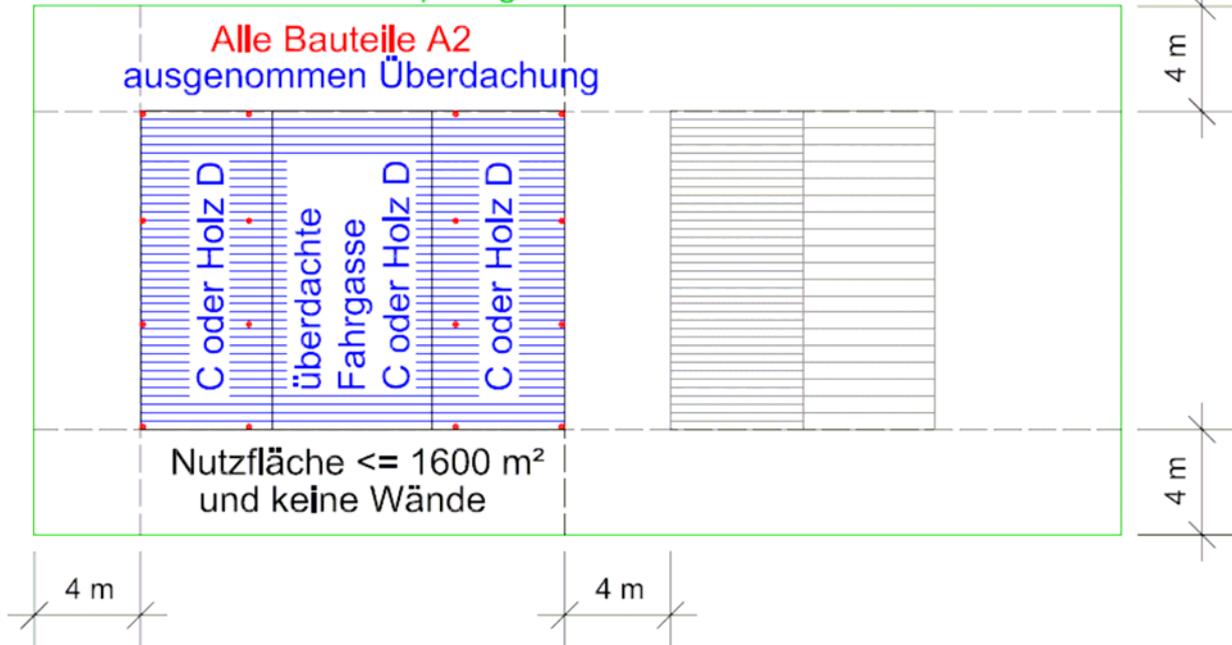


unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008

3.4. zu Punkt 2.4 (Überdachte Stellplätze mit überdachten Fahrgassen mit einer Nutzfläche von mehr 250 m²)

3.4.1. zu Punkt 2.4.1 (Anforderungen an Baustoffe)

Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze



RL 2.2 Punkt 2.4.1

Überdachte Stellplätze > 250 m² mit überdachten Fahrgassen freistehend

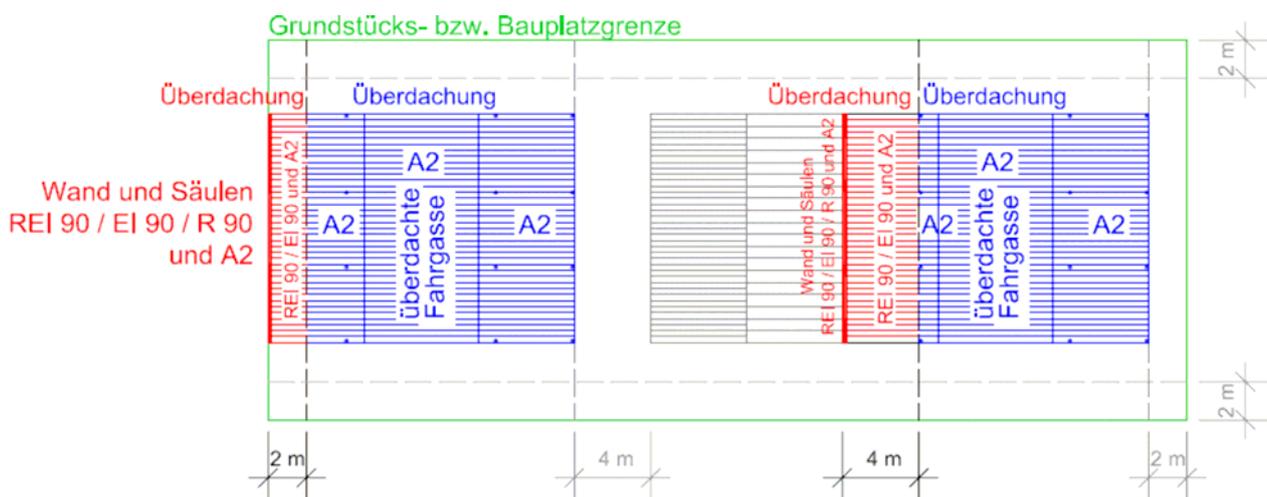
Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



3.4.2. zu Punkt 2.4.2 (Abstände)

Bei überdachten Stellplätzen mit überdachten Fahrgassen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m², welche näher als 2 m zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze errichtet werden, besteht die Verpflichtung zur Errichtung einer Wand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mit den Anforderungen gemäß Tabelle 1 der OIB-Richtlinie 2.2.



RL 2.2 Punkt 2.4.2

Überdachte Stellplätze > 250 m² mit überdachten Fahrgassen

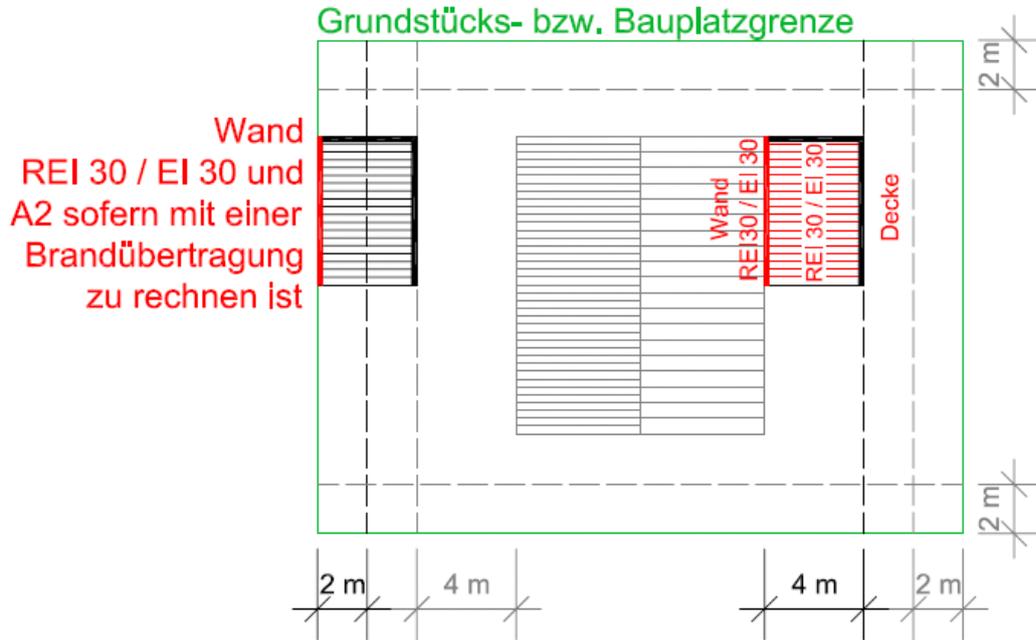
Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



4. zu Punkt 3 (Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m²)

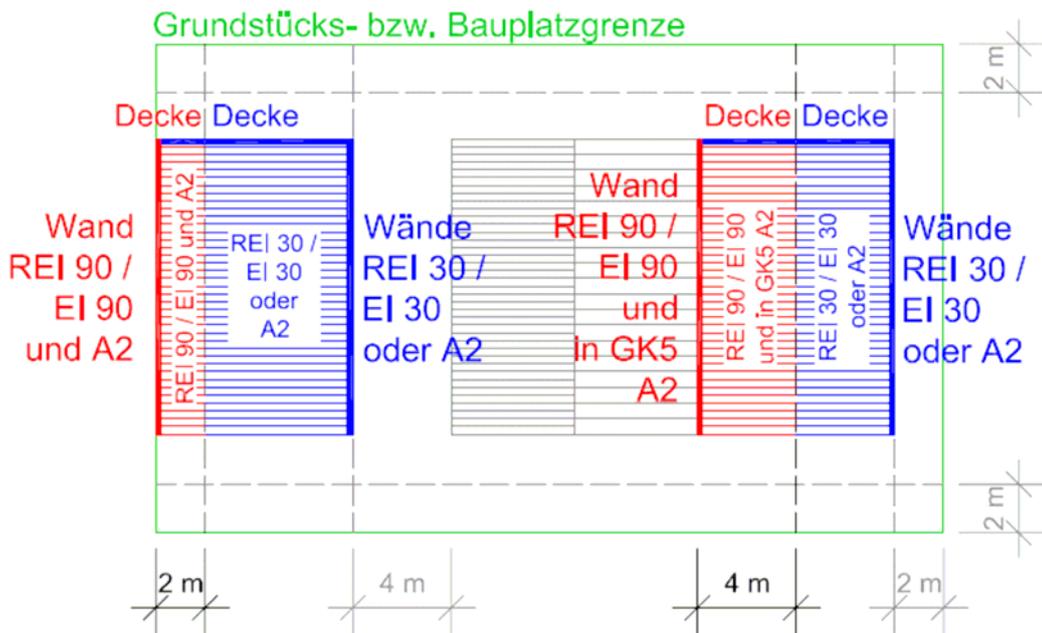
Garagentore, Fenster, Verglasungen, Lüftungsöffnungen etc., die in einer Wand eingebaut sind, die nicht der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze oder dem Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz zugekehrt sind, müssen keine Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstandes erfüllen.



RL 2.2 Punkt 3 Garagen ≤ 35 m²

Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



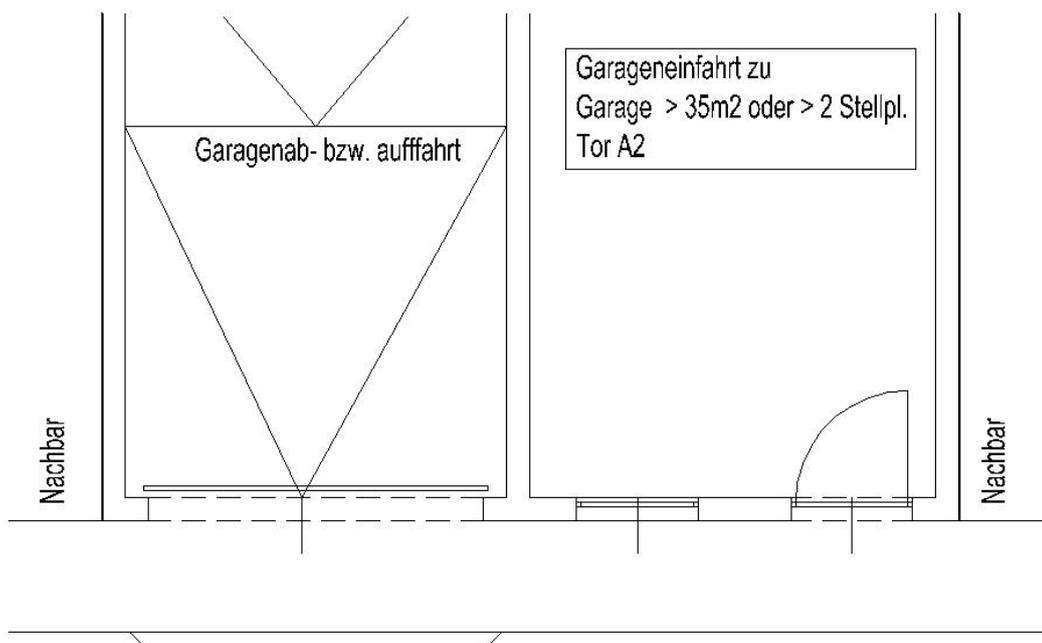
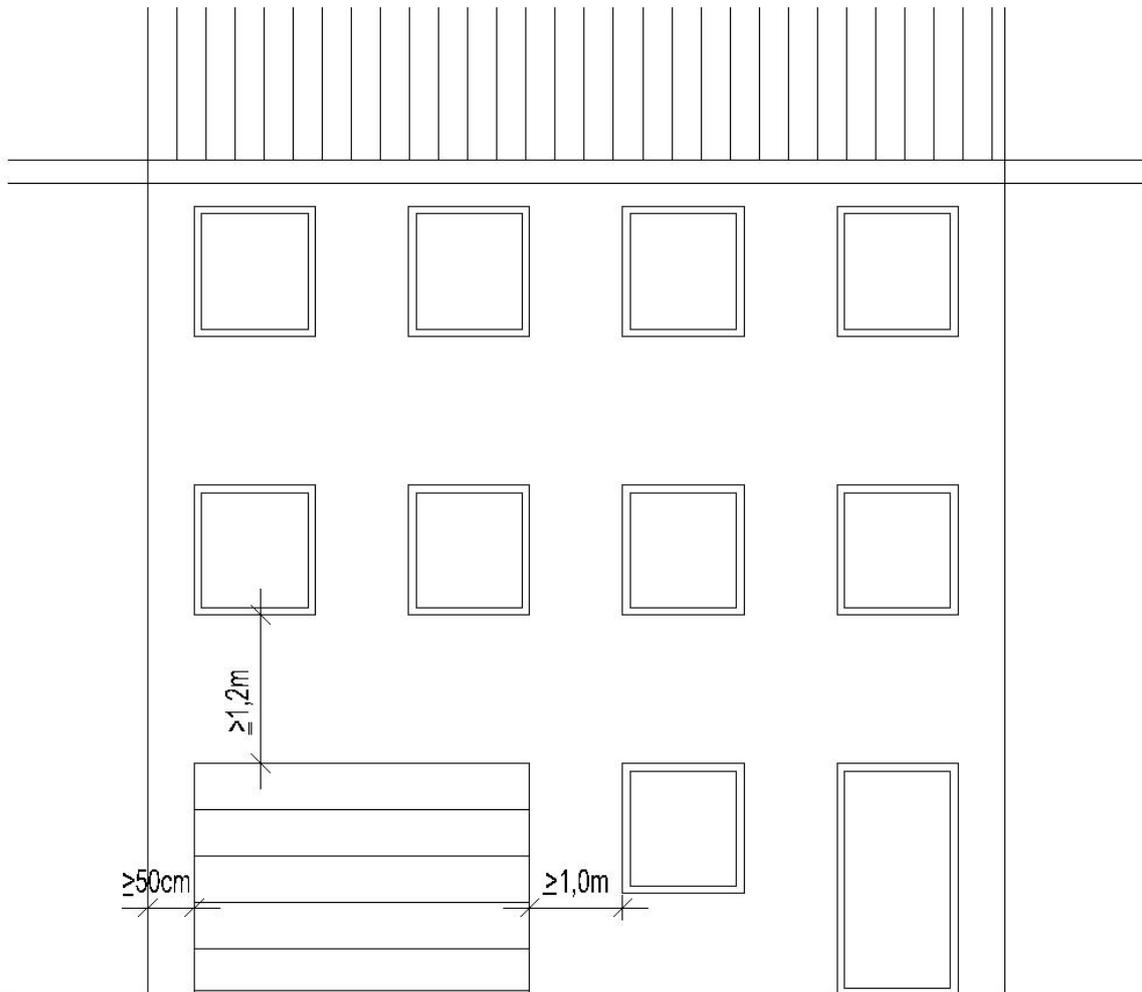
RL 2.2 Punkt 3 Garagen > 35 m² und ≤ 250 m²

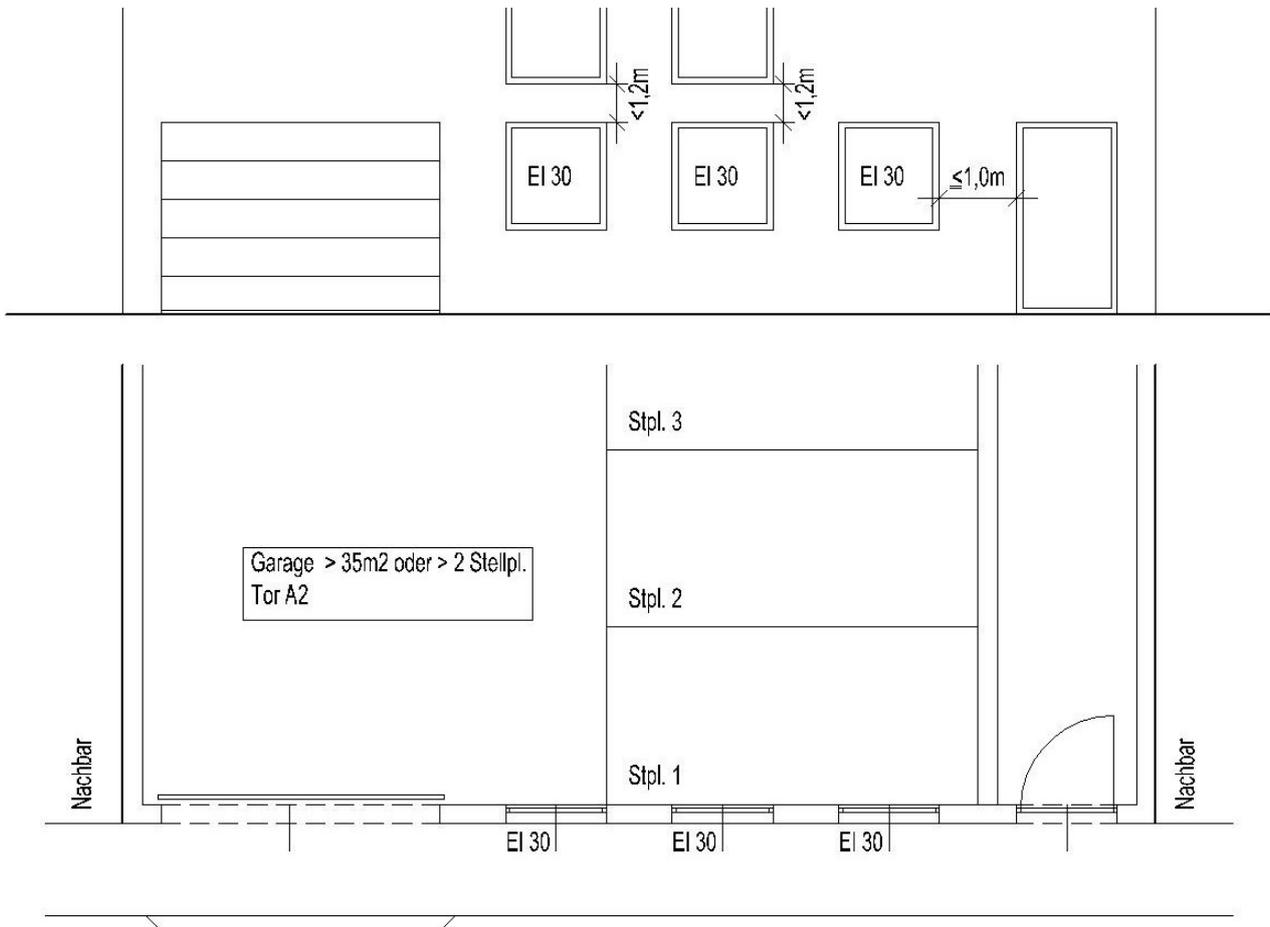
Ausgabe: April 2007

unterstützende Grafik Stand: 31.07.2008



Sofern die Abstände gemäß nachfolgender Abbildungen eingehalten werden, bestehen auch für Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 35 m² oder mehr als 2 Stellplätzen keine brandschutztechnischen Anforderungen an das Garagentor.





Für Abstände von Öffnungen (BRE, Türen, Tore, ...) von Garagen mit mehr als zwei Stellplätzen zu anlagefremden Gebäudeteilen sind die Punkte 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.9 der OIB-Richtlinie 2 sowie Punkt 3.2 der h.a. Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2 sinngemäß anzuwenden. Dies bedeutet:

- **Zuluftöffnungen**
zur Grundgrenze ... mind. 2 m
zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 2 m
- **Lichtkuppeln, BRE, u. dgl.**
zur Grundgrenze ... mind. 2 m
zu Gebäuden auf dem eigenen Grundstück ... mind. 4 m
- **Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der horizontalen Brandübertragung**
zur Grundgrenze ... mind. 0,5 m
innerhalb des Bauwerkes ... mind. 1 m (Winkel $\geq 135^\circ$) bzw. 3 m (Winkel $< 135^\circ$)
- **Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung der vertikalen Brandübertragung**
von der Sturzunterkante bis zur Parapetoberkante ... mind. 1,20 m

5. zu Punkt 4 (Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²)

Hinsichtlich der Abstände von Öffnungen von Garagen zu anlagenfremden Bauteilen gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 4 der gegenständlichen Richtlinie.

5.1. zu Punkt 4.5 (Fluchtwege)

5.1.1. zu Punkt 4.5.1 (a)

Sofern der einzige Fluchtweg gemäß Punkt 4.5.1 (a) der OIB-Richtlinie 2.2 über die Ein- bzw. Ausfahrtsrampe führt, darf diese eine Neigung von nicht mehr als 10 % aufweisen.

5.1.2. zu Punkt 4.5.1 bis 4.5.3

Im Hinblick auf eine Klarstellung und in Übereinstimmung mit der Systematik des Punktes 5.1 der OIB-Richtlinie 2 werden folgende Änderungen in Übereinstimmung mit § 88 BO festgelegt (die gegenüber der Fassung April 2007 neu formulierten Textstellen sind *kursiv* gekennzeichnet).

4.5.1. Von jeder Stelle einer Garage *müssen* in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:

- (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder
- (b) *zwei Treppenhäuser oder zwei Außentreppen oder ein Treppenhaus und eine Außentreppe* mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien.

4.5.2 *Im Falle von Punkt 4.5.1 (b) müssen die beiden Fluchtwege in jedem Geschoß voneinander unabhängig und in entgegen gesetzter Richtung zu den Treppenhäusern bzw. Außentreppen vorhanden sein.*

4.5.3 Einer der *beiden* Fluchtwege *gemäß Punkt 4.5.2 darf* auch durch einen anderen Brandabschnitt führen, sofern dieser innerhalb von höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar ist. *Alternativ darf dieser Fluchtweg im untersten oberirdischen Geschoß und in den beiden unmittelbar daran angrenzenden Geschoßen auch über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe führen, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf.*

5.2. zu Punkt 4.6 (Brandabschnitte)

Punkt 4.6 gilt auch für ingeschoßige Garagen mit einer Nutzfläche von *insgesamt* mehr als 600 m².

5.3. zu Punkt 4.7 (Rauch- und Wärmeabzug)

Bei Garagen mit einer Brandabschnittsfläche von nicht mehr als 1600 m² dürfen die erforderlichen Öffnungsquerschnitte auch nicht bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mit/ohne Alarmweiterleitung reduziert werden.

Es ist jedoch zulässig, dass die erforderlichen Öffnungsquerschnitte nur im Brandfall zur Verfügung stehen, sofern die Ansteuerung durch eine automatische Brandmeldeanlage oder gemäß Punkt 4.7.2 (c) der OIB-Richtlinie 2.2 erfolgt. Auf die Bestimmungen des Punktes 8.3 (Lüftung von Garagen) der OIB-Richtlinie 3 wird hingewiesen.

5.4. zu Punkt 4.8 (Brandschutzeinrichtungen)

Die Inhalte der Punkte 4.7 und 4.8 der OIB-Richtlinie 2.2 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Die *kursiv* gekennzeichneten Texte stellen unwesentliche Abweichungen gemäß OIB-Leitfaden "Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte" dar, für die kein weiterer Nachweis erforderlich ist. Die Ergänzung in der Fußnote 1 gegenüber der Fassung April 2007 wird gemäß § 88 BO gerechtfertigt.

	Gegenstand	Anforderungen	
	Brandabschnittsfläche	Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE)	Brandschutzeinrichtung
1	> 250 m ² und ≤ 1.600 m ²	<p>≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der <i>ständig freien</i> Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der <i>ständig freien</i> Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>Mindestgröße je Öffnung 1 m²</p> <p>Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden</p> <p>ODER</p>	Nicht erforderlich ¹⁾
		<p>12-facher stündlicher Luftwechsel, <i>mindestens jedoch</i> ≥ 36.000 m³/h</p> <p>Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten</p> <p>pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg</p> <p>Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen ODER von Notstromversorgung</p>	Nicht erforderlich ¹⁾
2	> 1.600 m ² und ≤ 4.800 m ²	<p>≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der <i>ständig freien</i> Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der <i>ständig freien</i> Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>Mindestgröße je Öffnung 1 m²</p> <p>Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden</p> <p>ODER</p>	<p>Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung</p> <p>ODER</p> <p>Erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung</p>
		<p>12-facher stündlicher Luftwechsel</p> <p>Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten</p> <p><i>Ansteuerung über BMA</i> sowie durch Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg</p> <p>Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen ODER von Notstromversorgung</p> <p>ODER</p>	Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung
		<p>3-facher stündlicher Luftwechsel,</p> <p>Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten</p> <p>pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg</p> <p>Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen ODER von Notstromversorgung</p>	Erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung
3	> 4.800 m ² und ≤ 10.000 m ²	<p>≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der <i>ständig freien</i> Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der <i>ständig freien</i> Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche)</p> <p>Mindestgröße je Öffnung 1 m²</p> <p>Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden</p> <p>ODER</p>	Sprinkleranlage mit automatischer Alarmweiterleitung
		<p>3-facher stündlicher Luftwechsel,</p> <p>Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten</p> <p>pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrangriffsweg</p> <p>Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen ODER von Notstromversorgung</p>	Sprinkleranlage mit automatischer Alarmweiterleitung
1)	Bei Garagen mit mehreren Brandabschnitten, deren Flächen in Summe mehr als 10.000 m ² betragen, oder bei Garagen mit mehr als zwei unterirdischen Geschossen ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung erforderlich.		

6. zu Punkt 5 (Parkdeck)

Die Inhalte des Punktes 5 der OIB-Richtlinie 2.2 sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

	Gegenstand	Anforderungen
1	Mindestabstände	
1.1	Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	4 m
1.2	Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	6 m
2	Anforderungen bei Unterschreitung der Mindestabstände gemäß Punkt 1	
2.1	zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	den Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils in REI 90 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.2	zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	den Gebäuden auf demselben Grundstück- bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 6 m jeweils in REI 90 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
3	Tragwerk	R 30 und A2 ODER Stahlkonstruktion mit Decken als Verbundtragwerk aus Stahl und Beton, sofern aufgrund allgemein akzeptierter Erfahrungswerte aus langjähriger, weit verbreiteter Anwendungspraxis nachgewiesen werden kann, dass es beim zu erwartenden Realbrand innerhalb des Zeitraumes von 30 Minuten zu keinem Einsturz einer Stellplatzebene oder von Teilen einer Stellplatzebene kommt
4	Nichttragende Wände	A2
5	Bodenbeläge, Wandbekleidungen und Konstruktionen unter der Rohdecke	Es gelten die Anforderungen der ÖNORM B 3806
6	Türen zwischen Parkdecks und Gängen oder Treppenhäusern	EI ₂ 30-C
7	Verbindung zwischen Parkdeckebenen bzw. zwischen Parkdeck und anderen Räumen	
7.1	zu Aufzugschächten, Treppenhäusern	Wände und Decken in REI 90 bzw. EI 90 und A2
7.2	zu Ladestellen von Personenaufzügen	direkt mit dem Treppenhaus oder einem Gang, der - ohne durch die Parkdeckebene zu führen - ins Freie oder in ein Treppenhaus mit Ausgang ins Freie führt, verbunden
8	Fluchtwege	
8.1	Fluchtweglänge	max. 40 m von jeder Stelle zu direktem Ausgang ins Freie ODER zu zwei Treppenhäusern oder zwei Außentritten oder einem Treppenhaus und einer Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien
8.2	Beleuchtung im Verlauf der Fluchtwege	
8.2.1	Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m ²	Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, die sich bei Ausfall der Hauptbeleuchtungsanlage selbst einschaltet und den Betrieb für die Dauer von mindestens einer Stunde sicherstellt
8.2.2	Nutzfläche von mehr als 1.000 m ²	Sicherheitsbeleuchtung
9	Lüftungsöffnungen	in jeder Parkebene in mind. 2 Umfassungswandflächen auf die Länge verteilt, 50 % der Lüftungsöffnungsflächen in der oberen Umfassungswandfläche, Lüftungsöffnungen müssen ständig offen sein und ins Freie führen. Abstand zu Lüftungsöffnungen ≤ 40 m
10	Erste und erweiterte Löschhilfe	ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe > 3 Stellplatzebenen: trockene Steigleitungen im Bereich der Zugänge zu den Stellplatzebenen
11	Löschwasserbedarf	im Einvernehmen mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Bauweise

7. zu Punkt 6 (Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes)

Bei der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes gemäß Punkt 6.3 der OIB-Richtlinie 2.2 ist es ausreichend, wenn in diesem auf die Einhaltung des Punktes 7.3 der gegenständlichen Weisung verwiesen wird.

Für Garagen mit kraftbetriebenen Parkeinrichtungen (WGarG 2008) sind folgende Anforderungen einzuhalten:

7.1. Einteilung und Begriffsbestimmungen (gemäß ÖNORM EN 14010)

Kraftbetriebene Parkeinrichtungen sind

- **nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen**, darunter fallen:
Stapelparker (Firmenbezeichnungen: Doppel- od. Dreifach-Parker, Parklifte ...) und Parkpaletten (Firmenbezeichnungen: Paletten, Parkplatten ...)
- **teilweise automatische Parksysteme**
(Firmenbezeichnungen: Parkautomat, Combilifte ...)
- **automatische Parksysteme** (vormals: automatische Garagen)
(Firmenbezeichnungen: Automatikparker, Parksafe, Flurparker, Multiparker, ...)

7.2. Brandschutztechnische Anforderungen an Garagen mit nicht-automatisch bewegten Parkeinrichtungen und teilweise automatischen Parksystemen

- 7.2.1. Für die zulässige Größe von Brandabschnitten bzw. die erforderlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen sind für Garagen mit nicht-automatisch bewegten Parkeinrichtungen und teilweise automatischen Parksystemen bei der gemeinsamen Anordnung die Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten im Freien bzw. außerhalb der Überdachung, heranzuziehen; d.h. es sind die Stellplatzflächen entsprechend der Anzahl der möglichen Kraftfahrzeuge maßgebend.
- 7.2.2. Sofern bei teilweise automatischen Parksystemen mit mehr als 25 Stellplätzen die Torabschlüsse bei den Lastaufnahmemitteln aus vollflächigen Toren bestehen, sind die Bestimmungen gemäß Punkt 7.3.7 und 7.3.8 sinngemäß einzuhalten.
- 7.2.3. Sind Verkehrswege unmittelbar neben oder hinter nicht-automatisch bewegten Parkeinrichtungen oder teilweise automatischen Parksystemen angeordnet, müssen mindestens 2,5 m hohe Umwehrungen vorhanden sein. Die Umwehrungen müssen derart mechanisch widerstandsfähig sein, dass eine auf der einen oder anderen Seite an beliebiger Stelle senkrecht zur Wand auf eine runde oder quadratische Fläche von 5 cm² gleichmäßig verteilt angreifende Kraft von 300 N diese weder bleibend noch um mehr als 15 mm elastisch verformt. Bei der Ausführung von durchbrochenen Wänden (z.B. Maschengitter, Lochblech) dürfen die Öffnungen nur so groß sein, dass die notwendigen Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrenstellen mit den oberen oder unteren Gliedmaßen eingehalten werden.
- 7.2.4. Ein eventueller Belag auf den Lastaufnahmemitteln darf zu keiner Brandausbreitung beitragen.
- 7.2.5. Nicht-automatisch bewegte Parkeinrichtungen mit horizontal verschiebbaren Lastaufnahmemitteln (Paletten) sind in Fahrgassen zulässig, wenn
- eine Breite der Fahrgassen von mindestens 2,75 m erhalten bleibt,
 - die Fahrgasse nicht unmittelbar der Zu- und Abfahrt von Stellplätzen dient,
 - das Lastaufnahmemittel nicht vor kraftbetriebenen Parkeinrichtungen angeordnet wird und
 - in Fahrgassen mit Gegenverkehr kein Durchgangsverkehr stattfindet.
- 7.2.6. Die nicht-automatisch bewegten Parkeinrichtungen, insbesondere mit horizontal verschiebbaren Lastaufnahmemitteln, und die teilweise automatischen Parksysteme sowie die Ausgänge der Garage müssen so situiert sein, dass die die Garage verlassenden Personen von sich bewegenden Lastaufnahmemitteln (bzw. gleichzeitig einfahrenden Kraftfahrzeugen) nicht gefährdet werden.

7.3. Brandschutztechnische Anforderungen an Garagen mit automatischen Parksystemen

- 7.3.1. Die Garage ist durch brandabschnittsbildende Wände und Decken in Brandabschnitte mit nicht mehr als 200 Stellplätzen zu unterteilen.
- 7.3.2. Öffnungen (z.B. Türen, Wartungsöffnungen) zwischen Garagen mit automatischen Parksystemen und anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen sind grundsätzlich unzulässig. Türen vom Ein- bzw. Ausfahrtsraum sowie vom Einstellraum zum Gebäude oder zu Gebäudeteilen sind dann zulässig, wenn vor jeder Türe eine Schleuse mit einer mechanischen Be- und Entlüftung vorhanden ist, die im Brandfall einen mindestens 20-fachen stündlichen Luftwechsel sicherstellt.
- 7.3.3. Außerhalb des Ein- bzw. Ausfahrtraumes ist für die Feuerwehr ein entsprechend gekennzeichnete und gegen Zugriff durch Unbefugte gesicherter Wandkasten (Feuerwehrkasten) vorzusehen. In diesem sind die Hilfsmittel (z.B. Schlüssel, Magnetkarten o. dgl.) für die Zugänglichkeit der Garage vorzusehen. Bei Garagen mit mehr als 25 Stellplätzen ist dieser Wandkasten als "Schlüsselsafe" (Feuerwehrsafeschlüssel) auszuführen.
- 7.3.4. Es ist für die Feuerwehr zu den einzelnen Stellplätzen im Einstellraum eine entsprechende Zugangsmöglichkeit zu schaffen, wobei Zugänge, die zu Wartungs- bzw. Reparaturzwecken dienen, angerechnet werden können.
- 7.3.5. Ein eventueller Belag auf den Lastaufnahmemitteln darf zu keiner Brandausbreitung beitragen.
- 7.3.6. In Garagen mit einem automatischen Parksystem mit nicht mehr als 25 Stellplätzen ist eine geeignete Feuerlöschanlage zu installieren sowie eine der Art und Größe entsprechende Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) vorzusehen.
- 7.3.7. In Garagen mit einem automatischen Parksystem mit mehr als 25 Stellplätzen ist eine geeignete Feuerlöschanlage zu installieren, die so konstruiert und dimensioniert werden muss, dass der Brand eines Kraftfahrzeuges automatisch detektiert, dadurch die Löschanlage automatisch ausgelöst und der Brand entweder gelöscht oder bis zum völligen Verbrennen des Kraftfahrzeuges auf dieses beschränkt und eine Brandausbreitung auf benachbarte Kraftfahrzeuge wirksam unterbunden wird. Diese ist über das jeweils hochwertigste (von der Feuerwehr bekannt gegebene) zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmeldeauswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr anzuschließen.
- 7.3.8. In Garagen mit einem automatischen Parksystem mit mehr als 25 Stellplätzen ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) erforderlich, die entweder 7.3.8.1 oder 7.3.8.2 entsprechen muss. Die Auslöseeinrichtung für die RWA ist derart zu gestalten, dass die einzelnen Lüfter händisch betätigt werden können. Die händische Auslöseeinrichtung ist deutlich zu kennzeichnen und in der Nähe des Ein- bzw. Ausfahrtraumes zu situieren.
- 7.3.8.1. Die mechanische RWA ist in Form einer Abluftanlage auszuführen, welche einen Volumenstrom von mindestens 7 m³/s abführen kann. Es muss ein dem abgesaugten Volumenstrom mindestens gleich großer Volumenstrom über Nachströmöffnungen zugeführt werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, so ist die Zuluft mittels einer mechanischen Belüftungsanlage zuzuführen.
- 7.3.8.2. Die natürliche RWA ist mit einer geometrischen Öffnungsfläche in Abhängigkeit vom senkrechten Abstand der Flächenmittelpunkte der Abströmöffnung und der Nachströmöffnung herzustellen. Die für die Funktionsfähigkeit der RWA erforderliche Nachströmöffnung muss mindestens die gleiche geometrische Öffnungsfläche wie die Abströmöffnung aufweisen.
- Die geometrische Öffnungsfläche hat bei einem Abstand von
- 2 m den Wert 7,0 m²,
 - 3 m den Wert 5,5 m²,
 - 4 m den Wert 5,0 m²,
 - 5 m den Wert 4,5 m²,
 - 6 m den Wert 4,0 m²,
 - 7 m den Wert 3,5 m²,
 - >7 m den Wert 3,5 m²
- zu betragen. Zwischenwerte können durch lineare Interpolation eingeschaltet werden.
- 7.3.9. Sofern der Ein- bzw. Ausfahrtsraum nicht unmittelbar mit dem Freien in Verbindung steht, ist für diesen eine der Größe und Art entsprechende RWA vorzusehen.

- 7.3.10. Sofern der Ein- bzw. Ausfahrtsraum nicht unmittelbar mit dem Freien in Verbindung steht, ist eine über Türkontakt gesteuerte Lüftungsanlage einzurichten, die einen mindestens zweifachen stündlichen Luftwechsel sicherstellt und eine Nachlaufzeit von mindestens zehn Minuten aufweist.
- 7.3.11. Für den Einstellraum ist eine über HC-Fühler (z.B. N-Hexan) gesteuerte mechanische Lüftungsanlage erforderlich, wobei in der Bodennähe HC-Fühler anzubringen sind, die
- bei Erreichen von 40 % der unteren Explosionsgrenze die Lüftungsanlage in Betrieb nehmen und
 - bei Erreichen von 70 % der unteren Explosionsgrenze die Steuerung des automatischen Parksystems außer Betrieb setzen, wobei die Lüftungsanlage weiterhin in Betrieb bleiben muss.

Der Ausfall der Steuerung der mechanischen Lüftungsanlage muss in der Nähe des Feuerwehrkastens angezeigt werden.

8. Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen

- MA 37 – B/27690/2008 vom 25. August 2008 (Erläuterungen zur OIB-Richtlinie 2.2) und
 - MA 37 – Allg. 29031/2007 vom 10. August 2007 (kraftbetriebene Parkeinrichtungen)
- werden aufgehoben.

Dipl.-Ing. Irmgard Eder
Oberstadtbaurätin
Kl.: 37151
Gruppe-B@ma37.wien.gv.at

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Senatsrat

Nachrichtlich:

1. Herrn Leiter der Gruppe Hochbau
2. MA 36
3. MA 39
4. MA 68